

Satzung der Stadt Mainz über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Mainz im Gebiet: "Am Winterhafen" vom 22.06.1990

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 16.05.1990 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Innenstadt im Bereich "Am Winterhafen" steht der Stadt Mainz innerhalb des durch § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet zwischen der Dagobertstraße, dem Winterhafen, dem Stresemann-Ufer, der Weisenauer Straße und der Rheinstraße, mit Ausnahme der Flächen, für die ein Bebauungsplan besteht. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Übersichtskarte vom 20.02.1989 im Maßstab 1:1000 dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Flur 7, Flurstücke Nr. 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80/1, 80/2, 80/3, 80/4, 81, 82, 83/1, 83/2, 84, 85, 86, 87 und 116.

Flur 24, Flurstücke Nr. 10, 11, 12, 13, 15/2 teilweise, 16/1, 16/2 und 16/3 teilweise.

Für die Angaben der Flur und Flurstücke gilt der Stand vom 20.02.1989; die Flurstücke liegen in der Gemarkung Mainz.

§ 3 *)

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, den 22.06.1990
Stadtverwaltung Mainz

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 06.07.1990.

